

**Zeitschrift:** Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt  
**Herausgeber:** Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband  
**Band:** 4 (1911-1912)  
**Heft:** 19

**Artikel:** Staatsbeteiligung in der Kraftversorgung der Kantone  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-920569>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Staatsbeteiligung in der Kraftversorgung der Kantone.

Der aargauische Grosse Rat wird sich in seiner nächsten Session mit der Frage zu beschäftigen haben, ob und wie sich der Staat an der Kraftversorgung des Kantons beteiligen soll. Regierung und Grossratskommission stellen folgende Anträge:

Die Verfassung wird durch folgende Bestimmungen (Art. 96 bis) ergänzt:

„Der Staat fördert die Versorgung des Kantons mit elektrischer Energie.

Die Befugnisse des Grossen Rates, soweit die staatliche Elektrizitätsversorgung in Frage kommt, werden durch das Gesetz bestimmt.

§ 1. Zum Zwecke der Beschaffung und Abgabe elektrischer Energie kann der Staat selbst Elektrizitätswerke ankaufen oder erstellen und betreiben, sich am Ankauf, Bau und Betrieb solcher beteiligen oder die dafür erforderliche Kraft sich mietweise beschaffen.

Der grosse Rat beschliesst hierüber endgültig auf Vorschlag des Regierungsrates.

§ 2. Der Grosse Rat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel zu bewilligen und nötigenfalls auf dem Anleihswege zu beschaffen.

§ 3. Die kantonale Elektrizitätsversorgung ist ein selbständiges Unternehmen des Staates.

Der Grosse Rat erlässt über die Organisation und Verwaltung die erforderlichen Bestimmungen.

§ 4. Das auf Grund dieses Gesetzes organisierte staatliche Unternehmen soll sich grundsätzlich selbst erhalten.

Ein allfälliger nach Vornahme angemessener Abschreibungen und Rücklagen sich ergebender Reingewinn ist in der Hauptsache zur Förderung und Verbilligung der elektrischen Kraftversorgung zu verwenden.

Im Übrigen steht die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes dem Grossen Rate zu.

§ 5. Auf den für das staatliche Unternehmen nötig werdenden Erwerb von privaten Wasserwerken, elektrischen Anlagen und allen damit zusammenhängenden Rechten findet das Gesetz über die Enteignung zu öffentlichen Zwecken vom 22. Mai 1867 Anwendung.

In Abweichung von § 17 dieses Gesetzes ist der volle Schaden, aber ohne Zuschlag für unfreiwillige Abtretung, zu ersetzen.

Eine von der aargauischen Baudirektion zur Prüfung der Frage eingesetzte Expertenkommission, bestehend aus Ingenieur Dr. Denzler (Zürich), Direktor Erny (Zürich) und Ingenieur Kürsteiner (St. Gallen), war zur Ansicht gelangt, dass die Erstellung neuer und die Erwerbung bestehender Wasserwerkanlagen durch den Staat zum Zwecke allgemeiner Abgabe billiger Kraft für den ganzen Kanton vom reinen Utilitätsstandpunkt der Stromkonsumenten aus betrachtet, volkswirtschaftlich allerdings zweckmässig, ihrer finanziellen Tragweite wegen jedoch unter den bestehenden Verhältnissen praktisch unmöglich wäre, weil dadurch das Staatsbudget in unzulässiger Weise belastet würde. Die finanzielle Beteiligung des Staates an bestehenden Elektrizitätswerken erscheine ebenfalls weder zweckentsprechend, noch vorteilhaft, weil eine Verbilligung der elektrischen Kraft durch Herabsetzung der Verkaufstarife der betreffenden Werke nur dann zu erzwingen wäre, wenn der Staat zuvor

die Mehrheit der Aktien erwürbe; die Herabsetzung der Tarife hätte aber wiederum eine Verminderung des Aktienreinertrags, das heisst für den Staat einen entsprechenden Zinsverlust zur Folge, ganz abgesehen von dem unverhältnismässig grossen Risiko, das derartige Finanzoperationen für den Staatshaushalt bedingen. Die Monopolisierung der Erzeugung und Verteilung elektrischer Kraft sei ebenfalls der finanziellen Konsequenzen wegen nicht durchführbar und würde deshalb auch keine Verbilligung der Kraftabgabe bewirken. Die einzige Lösung, welche für die praktische Durchführung der staatlichen Elektrizitätsversorgung hätte in Frage kommen können, die freihändige Erwerbung der Verteilungsnetze und der mietweise Strombezug von den sie abtretenden Elektrizitätswerken falle, sofern nicht weitere Verhandlungen ein günstigeres Resultat ergeben, infolge des Widerstandes der Werke ausser Betracht.

„Da die ausserordentliche Vielgestaltigkeit der aargauischen Elektrizitätswerke und Verteilungsanlagen, wie sie kein anderer Schweizerkanton auch nur annähernd aufweist, und die divergierenden privaten und öffentlichen Interessen ein einheitliches Vorgehen ungemein erschweren, so kann der Staat die kantonale Kraftversorgung dadurch am wirksamsten fördern, dass er den Gemeinden und Gewerbetreibenden mit Rat und Tat an die Hand geht, insbesondere durch rationelle Subventionierung finanzschwacher, noch nicht mit Strom versorgter Gemeinden, sowie auch durch Organisation und Subventionierung von Gemeindegruppen oder Stromverbrauchsgenossenschaften zum Zwecke richtiger Verwertung der dem Staate nach den neuen Wasserrechtskonzessionen reservierten Vorzugskräfte und zur Erlangung eines gewissen Einflusses auf die Regulierung der Strompreise.

Während im Falle einer allgemeinen kantonalen Elektrizitätsversorgung der Staat die Ausnutzung der noch verfügbaren Wasserkräfte im allgemeinen nur so weit gestatten könnte, als damit nicht die Stromerzeugung und -verteilung an Dritte bezweckt, das heisst den Kantonswerken kein Abbruch erwachsen würde, hat er bei dem vorgeschlagenen Vorgehen (Subventionierung finanzschwacher Gemeinden usw.) im Gegenteil alles Interesse daran, den Ausbau zu erleichtern; denn er vermehrt damit seine Einkünfte aus Konzessionsgebühren und Wasserrechtszinsen und schafft zugleich Konkurrenz, was indirekt wieder zur Verbilligung der Strompreise beiträgt und deshalb auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zu begrüssen ist.

In den zuletzt erteilten wichtigen Wasserrechtskonzessionen, namentlich in denjenigen von Augst-Wyhlen und Rapperswil, sind die Interessen des Staates und der umliegenden Gebiete bereits in so weitgehendem Masse gewahrt worden, dass eine weitere wesentliche Verschärfung der Bestimmungen

einfach prohibitiv wirken würde; eine Förderung der Wasserkraftausnutzung setzt vielmehr voraus, dass der Staat sich dazu entschliesst, bei unwichtigen Konzessionen, wenn nötig, lieber die eine oder andere Bestimmung der Normalkonzession fallen zu lassen, wenn damit erreicht werden kann, dass die Kräfte nicht auf unabsehbare Zeit hinaus brach liegen bleiben; unter Umständen kann es sogar geboten sein, dass der Staat das Zustandekommen eines solchen Werkes durch beschränkte finanzielle Beteiligung sichert. Andererseits darf das Entgegenkommen natürlich nicht so weit gehen, dass die lei-

nau-, Rheinfelder- und Ruppoldinger-Netz) 3200 K.W., wozu noch ein Anschlusswert von zirka 2000 K.W. bei Privatabonnenten kommt, welche mit den genannten Werken direkte Stromlieferungsverträge abgeschlossen haben.

Der voraussichtliche Anschlusswert der noch nicht versorgten Gemeinden und Industriellen wurde nach Analogie der Verhältnisse in den versorgten Orten von ähnlicher Grösse auf 2700 K.W. geschätzt. Endlich repräsentieren die noch zu verdrängenden kalorischen Betriebsmotoren und der Mehrbedarf an Nachhilfskraft weitere zirka 900—1200 K.W. Der



Der Necaxa-Damm. — Figur 2. Hydraulischer Monitor in Tätigkeit.

tenden wasserwirtschaftlichen Grundsätze, wie technisch rationelle Gefällausnutzung usw. durchbrochen werden, sondern es wird auch in Zukunft jeweilen ein gewisses Minimum von Forderungen unter billiger Berücksichtigung aller massgebenden Verhältnisse von Fall zu Fall festzusetzen sein.“

Wie man sieht, kommt das Expertengutachten zu einem der Staatsbeteiligung ungünstigen Schluss. Der Regierungsrat hält es aber doch für geboten, wenigstens die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Beteiligung zu schaffen.

Über den Kraftbedarf des Kantons äussert sich das Gutachten: Nach den Erhebungen der Finanzdirektion beträgt der Anschlusswert der Stromverbraucher in den versorgten Gemeinden (Bez-

Gesamtanschlusswert nach erfolgter Versorgung sämtlicher Gemeinden würde sich somit auf rund 9000 K.W. belaufen, ohne die Gemeinwesen mit eigenen Werken.

Trotz der zahlreichen Licht- und Kraftabonnenten, welche den Strom nach Pauschaltarifen beziehen, wird der Ausnutzungskoeffizient den Wert 0,65 kaum übersteigen, so dass dem Gesamtanschluss von 9000 K.W. ein wirklicher Maximalbedarf an Kraft  $9000 \times 0,65 = 5850$  K.W. entsprechen würde. Zur Entwicklung dieser elektrischen Nutzleistung bedarf es unter Annahme von 20% Kraftverlust in Generatoren, Leitungen und Transformatoren rund 10,000 P.S. effektiv ab Turbinenwellen.

Die Deckung des Strombedarfes der noch nicht versorgten Gemeinden und Industriellen würde allein

nur etwa 4000—5000 P.S. erfordern. Durch den allmählichen Übergang vom Pauschaltarif zu einem auf der Messung des wirklichen Stromverbrauches beruhenden Tarife könnte der Ausnutzungskoeffizient heruntergedrückt und bei gleichem Höchstbedarf ein grösseres Anschlussäquivalent zugelassen werden.

Aus dem Gutachten erwähnen wir ferner, dass diejenige Flußstrecke der Limmat, die für Elektrizitätsgewinnung noch in Frage kommen kann, von der zürcherischen Grenze bei Händli bis etwas unterhalb Neuenhof reicht, wo auf 4 km Länge etwa 4000 Bruttopferde oder 3100 bei mittlerem Wasserstand gewonnen werden könnten. Eine Kombination mit einer Akkulieranlage auf den Höhen westlich Killwangen (Cote 705) mit zirka 320 m Gefälle liesse sich mit Vorteil durchführen.

Den Beschluss des Kantonsrates von Appenzell A.-Rh. über die Kraftversorgung des Kantons haben wir in der letzten Nummer kurz berichtet. Heute sei aus dem Berichte der Regierung einiges nachgetragen. Dieser Bericht stellt zunächst fest, dass, wenn auch einzelne abgelegene Häuser oder Weiler aus Gründen der Rentabilität bisher noch nicht mit Elektrizität versehen seien, sich wesentliche Lücken in dieser Versorgung nicht mehr finden. Dank den durch die Konzessionen für das Kubelwerk geschaffenen Garantien sei auch eine Sistierung der Stromlieferung und eine Schlechterstellung der Kantonseinwohner im Strompreis ziemlich ausgeschlossen. Die übrigen für den Kanton in Frage kommenden Werke leisten den Ansprüchen ebenfalls Genüge. Ein Bedürfnis nach Ankauf bestehender Anlagen sei daher im Kanton Appenzell A.-Rh. nicht so gross, wie anderwärts. Mit der Verwaltung des Kubelwerkes seien allerdings Verhandlungen über einen allfälligen Rückkauf eingeleitet und bis zum Punkte der gegenseitigen Offertenstellung fortgeführt worden. Der Preis würde sich darnach auf zirka 2,000,000 Fr. stellen, dabei hätte der Kanton für eine Vertragsdauer von fünfzehn Jahren noch für eine Minimalstromabgabe im Werte von 100,000 Fr. zu garantieren. In den Kauf inbegriffen wären die Verteilungsanlagen des Kubelwerkes auf Gebiet von Appenzell A.-Rh. und die vom Kubelwerk in jüngster Zeit erworbenen Anlagen der A.-G. Bodensee-Thurtal im Vorderland. Der Kaufpreis für diese letzteren ist noch nicht genau normiert. Der Regierungsrat hat sich dann durch zwei Fachmänner, Direktor Knöpfel in Bregenz und Direktor Allemann in Olten, beraten lassen. Die abschliessenden Erklärungen stehen heute noch aus, dagegen hat das Kubelwerk zu deren Abgabe eine letzte Frist bis 30. Juli 1912 eröffnet.

„Es entstand daher die Frage, wer zum Entscheid zuständig sei, der Kantonsrat oder die Landsgemeinde. Als seinerzeit die Frage der Beteiligung des Kantons bei der schweizerischen Nationalbank

und bei den schweizerischen Rheinsalinen zu lösen war, da betrachtete man dies nicht als eigentliche „Ausgaben“ im Sinne der Verfassungsbestimmungen, sondern vielmehr als Kapitalanlagen mit produktiven Gegenwerten und bezeichnete demgemäss den Kantonsrat als zuständig. Auch im vorliegenden Fall handelt es sich um eine solche Kapitalanlage, doch hält der Regierungsrat das Risiko doch für zu gross, um nicht die Landsgemeinde zum Entscheid anzurufen. Angesichts des festgesetzten Termins müsste nun, nachdem auch der Kantonsrat diesen Entscheid in den Schoss der Landsgemeinde gelegt hat, eine ausserordentliche Landsgemeinde einberufen werden. Das verfassungsmässige Recht hiezu liegt vor. Der Regierungsrat hält es aber nicht für opportun, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, da bedeutendere volkswirtschaftliche Interessen nicht im Spiele liegen und da ferner die Offerte des Kubelwerkes hinsichtlich der vorderländischen Anlagen lückenhaft ist. Sollte also das Kubelwerk nicht eine Fristerstreckung um weitere neun Monate gewähren, was kaum anzunehmen ist, so würde die gestellte Offerte für einmal dahinfallen. Sollte aber der Termin hinausgeschoben werden, so ist vorgesehen, dass der Landsgemeinde nicht ein blosser Kaufvertrag zur Genehmigung vorgelegt, sondern von ihr die generelle Vollmacht eingeholt würde, solche Verbindlichkeiten bei Bedarf eingehen zu dürfen. Dies ist schon notwendig mit Rücksicht auf die Stellung von Appenzell A.-Rh. zur projektierten A.-G. Nordostschweizerische Kraftwerke. Unser Kanton will sich auch hier durch die Beteiligung mit einigen hunderttausend Franken ein gewisses Mitspracherecht sichern. Allerdings könnte angesichts des zwischen dem Kubel- und dem Beznau-Löntschwerk bestehenden Abgrenzungsvertrages unser Kanton vorderhand noch keinen Strom direkt von diesem Unternehmen beziehen, aber er könnte doch auch für diese Zeit die permanente Stromlieferung sich weiter sichern und für die Abonnenten in den Nachbarkantonen Vergünstigungen im Strompreise auch den eigenen Kraftabnehmern sichern. Die definitive Stellungnahme zu diesem Projekt drängt nun nicht so sehr, so dass ohne Gefährde die nächste ordentliche Landsgemeinde abgewartet werden kann. Kommt der geplante interkantonale Verband mit diesen nordostschweizerischen Kraftwerken dann zustande, dann wird die Landsgemeinde zweifellos auch den Anschluss von Appenzell A.-Rh. gutheissen und damit die beim gegenwärtigen Stand des Verhältnisses zwischen Nachfrage und Produktion auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung für unsern kleinen Kanton rationellste Lösung dieser Frage ermöglichen.“

